

# **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach**

**vom 15.12.1999**

*(Stand: 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach vom 01.08.2018)*

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S.2141) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Schwabach Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Artikel 5a Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für Erschließungsanlagen im Sinne von Art. 5a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 KAG, und zwar:

1. bei den zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen für:

- a) unselbständige Gehwege in voller Breite
- b) unselbständige Radwege in voller Breite
- c) unselbständige gemeinsame Geh- und Radwege in voller Breite
- d) Sicherheitsstreifen, Schrammborde, Bankette und Entwässerungsmulden bis zu einer Breite von 1,50 m je Straßenseite
- e) Fahrbahnen bis zu einer Breite von
  - 6,00 m bei einem Nutzungsfaktor – NF – (§ 9 Abs. 2) der erschlossenen Grundstücke bis zu 1,0
  - 7,50 m bei einem NF der erschlossenen Grundstücke über 1,0 bis 1,3
  - 9,00 m bei einem NF der erschlossenen Grundstücke über 1,3 bis 1,6
  - 12,00 m bei einem NF der erschlossenen Grundstücke über 1,6
  - 15,00 m zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten.

Die Maße gelten sinngemäß für Grundstücke entsprechend ihrer festgestellten Nutzung in unbeplanten Gebieten.

2. Für verkehrsberuhigte Bereiche, insbesondere solche im Sinne von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, in vollem räumlichen Umfang

3. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Wege bis zur vollen Breite

4. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Plätze in vollem Umfang

5. Für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) in vollem Umfang

6. Bei den nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen neben den in Nr. 1., Buchstabe a) bis d) genannten Breiten für Fahrbahnen bis zu einer Breite von 15 m

7. Sofern die Stadt Schwabach Trägerin der Straßenbaulast ist, bei den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Breiten für die Mehrbreiten der Fahrbahnen gegenüber der freien Strecke bis zu den in Nr. 1 und 6 genannten Breiten

8. Für Aufweitungen von Fahrbahnen im Einflussbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen in vollem Umfang

9. Für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen in vollem Umfang

(2) Die in Absatz 1 genannten Breiten umfassen nicht die Breiten der Randeinfassungen, Rinnen und Bordsteine.

(3) Der Aufwand für Parkflächen für Kfz und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen ist

1. soweit sie Bestandteil der in Abs. 1 genannten Verkehrsanlagen sind, in vollem Umfang beitragsfähig

2. soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Anlagen), bis zu 15 % der Summe aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen beitragsfähig.

(4) Der Aufwand für Böschungen und Stützmauern ist beitragsfähig, wenn diese für die Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlich sind.

(5) Ergeben sich nach Abs. 1 aus den festgestellten Nutzungsfaktoren oder der Art der Nutzung verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig, wenn mindestens 30 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke höher genutzt werden können.

(6) Der Aufwand für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, ist in vollem Umfang beitragsfähig.

### **§ 3**

#### **Umfang des Erschließungsaufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Erschließungsflächen
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. fremde Ingenieurleistungen (auch Vermessung etc.)
4. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Dämme oder Einschnitte mit ihren Böschungen und Kunstbauten (Durchlässe, Stützmauern), ausgenommen zusätzliche Kosten für Brückenbauwerke,
5. die Herstellung der Regenrinnen und Randsteine
6. die Herstellung der Radwege
7. die Herstellung der Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Schrammborde und Bankette einschließlich der Leistensteine sowie der sonstigen befestigten Flächen,
8. die Ausstattung der Straße mit verkehrsberuhigenden Einbauten,
9. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsanlagen,

11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
13. die Herstellung der in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Anlagen; die Nummern 1 bis 12 gelten sinngemäß,
14. die Fremdfinanzierung,
15. den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Falle einer erschließungsbeitragsrechtlichen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB,
16. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Erschließungsanlage verursacht wurden, gemäß § 135 a-c BauGB in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen der Stadt Schwabach nach § 135 c BauGB (Naturschutzkostenerstattungssatzung).

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Abweichend hiervon wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen mit Ausnahme der Sinkkästen und Anschlussleitungen nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen bzw. von Abschnitten von Erschließungsanlagen, mit deren Bau noch vor dem 01.01.2012 begonnen wurde, nach Einheitssätzen aus der Anlage zu dieser Satzung ermittelt. Soweit im Einzelfall in der Anlage keine Einheitssätze aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde gelegt.“

#### **§ 5**

#### **Abrechnung nach Einheitssätzen**

(1) Die Einheitssätze sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

(2) Ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand abweichend von § 4 Abs. 1 noch nach Einheitssätzen zu ermitteln, so sind die Einheitssätze anzuwenden, die in dem Zeitpunkt galten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte der Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt wurden (Abnahme).

(3) Die Einheitssätze sind Nettopreise. Sie werden um die Umsatzsteuer mit jenem Prozentsatz der Umsatzsteuer erhöht, der zum Zeitpunkt der technischen Herstellung der Erschließungsanlagen gilt. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Abnahme der letzten Leistung, die zur endgültigen technischen Herstellung notwendig ist. Ersatzweise ist auf das Eingangsdatum der letzten Rechnung der technischen Herstellung abzustellen.

## **§ 6 Abrechnungsgebiet**

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Bei selbständigen Grünanlagen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) sind diejenigen Grundstücke als erschlossen anzusehen, die nicht weiter als 200 m vom Rand der Anlage entfernt sind. Bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann diese Grenze bei der Bildung des Abrechnungsgebietes in einer dem jeweiligen Grund angemessenen Weise über- oder unterschritten werden.

## **§ 7 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

## **§ 8 Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen**

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 gelten sinngemäß, wenn die Stadt Schwabach für die Übernahme von Erschließungsanlagen (Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. §128 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Aufwendungen gemacht hat. Als Aufwand sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen.

## **§ 9 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des städtischen Anteils (§ 7) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) nach den Grundstückflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des städtischen Anteils (§ 7) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt werden, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist, 1,0
  2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.
- (4) Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche. Hinzuzurechnen sind überwiegend gewerblich genutzte Untergeschosse sowie Untergeschosse in Parkbauten.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Geschossflächenzahlen festgesetzt, so ist auf die Zahl der Vollgeschosse, die sich gem. §17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung nach diesen Geschossflächenzahlen ergeben, abzustellen.
  - c) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - d) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Wand-, Trauf-, Attica- oder Firsthöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (8) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (10) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze, etc.) werden mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.“

## **§ 10**

### **Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

Werden Grundstücke von mehr als einer öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Ortsstraßen) (ohne Sammelstraßen i.S. Art. 5a Abs.2 Nr. 3 KAG) erschlossen, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für

Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. Dies gilt auch nicht für den Fall, wenn es sich bei der die Ecklage begründenden, weiteren Anlage um die Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße handelt.

## **§ 11 Immisionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von selbständigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 12 Kostenspaltung**

(1) Der Erschließungsaufwand kann für

1. den Grunderwerb,
  2. die Freilegung,
  3. die Fahrbahn,
  4. die Radwege,
  5. die Gehwege,
  6. die Parkflächen,
  7. die Grünanlagen,
  8. die Beleuchtungsanlagen,
  9. die Entwässerungsanlagen,
  10. die Sammelstraßen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Beim verkehrsberuhigten Ausbau können die Kosten einer Mischverkehrsfläche einschließlich der Einbauten getrennt von den Kosten für Maßnahmen und Anlagen nach Absatz 1, Nrn. 2 und 8 bis 10 sowie für selbständige Parkflächen und Grünanlagen erhoben werden.

(3) Ein Anspruch auf Kostenspaltung besteht nicht.

## **§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau (Planum, Frostschuttschicht, Tragschicht, Randeinfassung);
2. Eine Straßenentwässerung und eine betriebsfertige Beleuchtung;
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Plat-

ten, Pflaster, Asphaltbelag, Beton oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Straßen mit verkehrsberuhigtem Ausbau sind endgültig hergestellt, wenn die Straßen- und Parkflächen sowie Grünanlagen den Anforderungen der Absätze 1 und 3 entsprechen und wenn verkehrsberuhigende Einbauten vorhanden sind.
- (5) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Erschließungsanlagen gehört der Abschluß aller Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage benötigten Grundstücken erhält, insbesondere auch die Vermessung und die Eintragung in das Grundbuch.

## **§ 14**

### **Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde. In den Fällen der Kostenspaltung (§ 12) entsteht die Beitragspflicht mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit dem Abschluss der Teilanlage.

(3) Eine Erschließungsanlage oder Teilanlage ist abgeschlossen, wenn sie die in § 13 genannten Merkmale der endgültigen Herstellung aufweist, sie rechtlich beendet sowie der Gesamtaufwand feststellbar ist.“

## **§ 15**

### **Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 16**

### **Vorausleistungen**

(1) Unter den Voraussetzungen des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

(2) Ein Anspruch auf die Erhebung von Vorausleistungen besteht nicht.

## **§ 17 Fälligkeit**

Der Erschließungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides (vgl. Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 135 Abs. 1 BauGB), die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

## **§ 18 Ablösung**

- (1) Der voraussichtliche Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht für bestimmte Erschließungsanlagen, Abschnitte von Erschließungsanlagen oder Erschließungseinheiten durch Vereinbarung abgelöst werden (vgl. Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Bei der Ermittlung des Ablösungsbetrages einschließlich der voraussichtlichen Grunderwerbskosten sind die Bestimmungen dieser Satzung über die Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes sinngemäß anzuwenden.

## **§ 19 Beteiligung**

Vor Planungsbeginn findet ein Orts- und Erörterungstermin mit den voraussichtlichen Beitragsschuldnern statt. Ausgenommen sind Straßen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind.

## **§ 20 Vorbehalt**

Eine Um- oder Nachberechnung von Erschließungsbeiträgen ist zulässig, wenn Beitragsbescheide in einem Abrechnungsgebiet aus Rechtsgründen aufgehoben oder geändert werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.1989, zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.12.1997, außer Kraft.

Schwabach, 15.12.1999

Büttner  
Bürgermeister

<b>Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Schwabach</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>		<b>Einheit</b>	<b>EP in €</b>
<b>1</b>	<b><i>Randeinfassung und Begrenzungen</i></b>			
1,1	Betonrabatten 20 und 30 cm hoch		m	21,34 €
1,2	Betonrabatten > 30 bis 50 cm hoch		m	26,39 €
1,3	Granitleistensteine 10/12 cm breit		m	39,44 €
1,4	Granitrandsteine 15/17 cm breit		m	49,53 €
1,5	<i>Pflasterreihen</i>			
1,5,1	Betoneinzeiler vor Randeinfassung		m	19,86 €
1,5,2	Betonzweizeiler freistehend		m	21,10 €
1,5,3	Betonzweizeiler vor Randeinfassung		m	34,28 €
1,5,4	Betonzweizeiler freistehend		m	37,02 €
1,5,5	Graniteinzeiler vor Randeinfassung		m	26,26 €
1,5,6	Graniteinzeiler freistehend		m	26,87 €
1,5,7	Granitzweizeiler vor Randeinfassung		m	49,65 €
1,5,8	Granitzweizeiler freistehend		m	52,40 €
<b>2</b>	<b><i>Flächenbefestigung</i></b>			
2,1,1	Schottertragschicht 10 cm		m <sup>2</sup>	6,57 €
2,1,2	Schottertragschicht 15 cm		m <sup>2</sup>	9,86 €
2,1,3	Schottertragschicht 20 cm		m <sup>2</sup>	14,15 €
2,1,4	Schottertragschicht 25 cm		m <sup>2</sup>	16,28 €
2,1,5	Schottertragschicht 30 cm		m <sup>2</sup>	18,42 €
2,1,6	Schottertragschicht 40 cm		m <sup>2</sup>	24,38 €
	<b>Anmerkung: bei Zwischenstärken der Ordnungsziffern 2.1.1 bis 2.1.6 werden die Beiträge durch lineare Interpolation aus den nächst niedrigen und dem nächst höheren Wert ermittelt</b>			
2,2	<i>Bituminöse Tragschichten</i>			
2,2,1	6 cm stark		m <sup>2</sup>	12,09 €
2,2,2	8 cm stark		m <sup>2</sup>	14,83 €
2,2,3	10 cm stark		m <sup>2</sup>	16,51 €
2,3	<i>Asphaltdeckschichten</i>			0,00 €
2,3,1	2,5 cm stark		m <sup>2</sup>	7,62 €
2,3,2	3 cm stark		m <sup>2</sup>	8,71 €
2,3,3	4 cm stark		m <sup>2</sup>	8,88 €
2,4	Betonverbundpflaster/Drainpflaster auf Splitt		m <sup>2</sup>	37,70 €
2,5	Betonpflaster 16/16/14 auf Beton ab 3 - zeilig		m <sup>2</sup>	75,14 €
2,6	Granitgroßpflaster auf Beton ab 3 - zeilig		m <sup>2</sup>	100,52 €
2,7	Granitkleinpflaster auf Beton		m <sup>2</sup>	93,95 €
<b>3</b>	<b><i>Entwässerungseinrichtungen</i></b>			
3,1	Bereitstellung des Straßentwässerungskanal		m	168,50 €
4,1	<b><i>Beleuchtung</i></b>			
4,1,1	Typ SR 100		St	4.212,56 €

4,1,2	Typ SR 50		St	3.801,19 €
4,1,3	Typ Cuvia		St	2.157,18 €
5	<b>Grünanlagen</b>			
5,1	Rasenflächen		m <sup>2</sup>	8,56 €
5,2	Bodendecker		m <sup>2</sup>	49,94 €
5,3	Ziersträucher		m <sup>2</sup>	40,39 €
5,4	<i>Bäume aus Baumschulen</i>			
5,4,1	Bäume 16 - 18 cm Umfang		St	822,22 €
5,4,2	Bäume 18 - 20 cm Umfang		St	939,16 €